

Verhandlungsschrift

über die

21. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23. März 2006 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Bgm. Karl Grünauer | 5. GV Heinrich Sammer |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Mag. Karoline Wolfesberger |
| 3. Vbgm. Josef Sturmair | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Dr. Franz Loizenbauer | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 8. Simon Zepko | 18. Dr. Gustav Leitner |
| 9. Mag. Peter Reinhofer | 19. Klaus Hanis |
| 10. Maximilian Feischl | 20. Elisabeth Klein |
| 11. Walter Olinger | 21. Franz Hochholdt |
| 12. Christoph Erwin Bachler | 22. Arno Malik |
| 13. Ingrid Mair | 23. Walter Block |
| 14. Ursula Buchinger | 24. Josef Wimmer |
| 15. Michael Seiler | 25. Nicole Fillip |
| 16. Karl Gruber | 26. Helga Ehmaier-Breitwieser |
| 17. Johann Luttinger | |
-
- | | |
|---|--------------------|
| 27. Ersatzmitglied f. GR Siegfried Wambacher | Johann Egerer |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Christine Pühringer | Annette Freimüller |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Iris Mayrhuber | Mario Baumüller |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Bernd Huber |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Anna Kogler |

Das Ersatzmitglied der SPÖ-Fraktion Augustin Diensthuber ist entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der ÖVP-Fraktion Mag. Hermann Mittermayr, Gregor Swoboda, Walter Erbler, Ing. Franz Lidauer, Gerhard Lindinger, Gerhard Rückel, Barbara Knoll, Franz Fuchsberger, Heinz Schubert, Andreas Mittermayr, Isabella Bucher, Gerald Huemer, Hubert Altenhofer und Mag. Michael Hirschbrich sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ-Fraktion Anita Huber, Hermann Weidringer, Ing. Hans Diethard Lehner und Christian Kogler sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes am 20. Dezember 2005 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 16. März 2006 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. Format Werk GmbH., Wallackstraße 3, 4623 Gunskirchen – Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Juli 2005 hinsichtlich Festsetzung der Kommunalsteuer für die Jahre 2000/2002/2003 und Vorschreibung eines ersten Säumniszuschlages für nicht vollständig entrichtete Kommunalsteuer 2002/2003
2. Beitritt zum Regionalmanagement Wels/Eferding
3. Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG“ – Übertragung des Beschlussrechtes
4. Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Oö. Feuerpolizeigesetz – Kostenersatz bei Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant) bei Objektsüberprüfungen die einem 12-Jahresintervall unterliegen
5. Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ – Änderung Nr. 10, im Bereich des Grundstückes Nr. 111/3, KG. Straß
6. Bebauungsplan Nr. 14 „Oberndorf“ – Änderung Nr. 4 – Beschlussfassung
7. Gemeindewohnhaus Waldling 11 –
 1. Vergabe der Wohnung Nr. 1 und des Stellplatzes Nr. 3
 2. Beschlussfassung des Mietvertrages
8. Straßenbauprogramm 2006 – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
9. Neubau des Feuerwehrdepots FF-Fernreith; Finanzierungsplan - Überarbeitung
10. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtlicher Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
11. Gewährung eines Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige Personen; Antrag der ÖVP Gunskirchen
12. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 im gesetzlichen Intervall von 5 Jahren – Einleitung des Verfahrens nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.
13. Verordnung einer „30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung“ für Teilbereiche der Ortschaft Au bei der Traun
14. Allfälliges

1. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990

**Format Werk GmbH., Wallackstraße 3, 4623 Gunskirchen
Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Juli 2005 hinsichtlich Festsetzung der Kommunalsteuer für die Jahre 2000/2002/2003 und Vorschreibung eines ersten Säumniszuschlages für nicht vollständig entrichtete Kommunalsteuer 2002/2003**

Bericht: GV Mag, Wolfesberger

Beim gegenständlichen Tagesordnungspunkte werden Daten und Angelegenheiten des Steuerpflichtigen besprochen, die dem Datenschutz sowie dem Steuergeheimnis unterliegen und daher den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Vermerk

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Oö. GemO. 1990) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens 3 Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und **vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.**

Die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich und dürfen ausschließlich nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Über Angelegenheiten, die im Gemeinderat nicht öffentlich behandelt werden, ist gemäß § 15 der Geschäftsordnung (54 Abs. 7 der Oö. GemO. 1990) eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen, auf welche die Bestimmungen über die allgemeine Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften (§ 54 Abs. 6 der Oö. GemO. 1990) keine Anwendung finden.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes –

**Format Werk GmbH., Wallackstraße 3, 4623 Gunskirchen
Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1. Juli 2005 hinsichtlich Festsetzung der Kommunalsteuer für die Jahre 2000/2002/2003 und Vorschreibung eines ersten Säumniszuschlages für nicht vollständig entrichtete Kommunalsteuer 2002/2003**

wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Beitritt zum Regionalmanagement Wels/Eferding

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Konferenz der Bürgermeister des Bezirkes Wels-Land hat am 14. November 2005 einstimmig beschlossen, den Gemeinden den Beitritt zu einem gemeinsamen regionalen Management zu empfehlen.

2

Regionalmanagement im vorgesehenen räumlichen Bereich (Bezirke Wels-Land und Eferding, Wels-Stadt) soll im Rahmen des Regionalmanagementkonzeptes des Landes OÖ. erfolgen. Demnach ist der Abschluss eines Syndikatsvertrages mit der Regionalmanagement OÖ. GesmbH. vorgesehen. Mit dieser Gesellschaft sind jährliche Arbeitsprogramme abzustimmen. An jedem Arbeitsprogramm ist eine Vorausschau zumindest zu folgenden Themenbereichen erforderlich:

- × Erstellung und Weiterführung regionaler Entwicklungskonzepte
- × Organisation von Informations- und Beratungsveranstaltungen
- × Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit
- × Aufbereitung von Informationsgrundlagen für die Regionalentwicklung
- × Allgemeine Motivations- und Beratungsleistungen
- × Installierung und Betreuung von Arbeitskreisen
- × Beteiligung an Projekten und deren Umsetzung

Personalentscheidungen sollen konsensorientiert erfolgen; als Anstellungsträger eines allfälligen regionalen Geschäftsstellenleiters ist die Regionalmanagement OÖ. GesmbH. vorgesehen.

Derzeit und für die nächsten Jahre ist ein jährlicher Gemeindebeitrag von € 0,50 je Einwohner angedacht.

Ziel des gemeinsamen Regionalmanagement ist letztlich die Förderung der regionalen Entwicklung insbesondere durch Realisierung von Projekten (vor allem auch durch Lukrierung verschiedenster Förderungen der EU, des Bundes und des Landes). Projekte können selbstverständlich auch nur kleinräumige Teilbereiche des gesamten Regionalmanagementgebietes betreffen.

Nähere Umsetzungsbedingungen, Satzungsinhalte sind auch von dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Vertretern der Stadt Wels und der Gemeinden des Bezirkes Eferding abhängig. Vertreter des Bezirkes Wels-Land sind Bezirkshauptmann Dr. Josef Gruber und die Bürgermeister Johann Auer (Steinerkirchen an der Traun), Johann Doppelbauer (Pichl bei Wels), Gerhard Rauscher (Buchkirchen) und Gerald Piritsch (Steinhaus).

Endgültige Beschlüsse über den Beitritt sollen nach Vorliegen eines abgestimmten Satzungsentwurfes erfolgen.

Als Termin für die Wirksamkeit des Beitrittes ist derzeit der 1. Jänner 2007 vorgesehen.

Derzeit ist angedacht in allen Gemeinden Grundsatzbeschlüsse für einen Beitritt zum genannten Regionalmanagement zu fassen. Weitere Informationen über die genauen Vorgangsweisen werden demnächst ergehen.

Wechselrede

GR Malik betrachtet es skeptisch, ob auf Grund der vielen ähnlichen Einrichtungen Vorteile für die Marktgemeinde Gunskirchen entstehen und fragt, warum es eine Zusammenarbeit mit

dem Bezirk Eferding und nicht mit dem geografisch günstiger liegenden Bezirk Grieskirchen gäbe.

Der Bürgermeister erklärt, die Bezirke haben selbst entschieden, dass sich Eferding an Wels und Wels-Land anschließe, Grieskirchen lieber an den Bezirk Ried. Sinn dieser Maßnahme sei, es gäbe Förderungen für derartige Einrichtungen aus Brüssel, wenn eine Bevölkerungsanzahl von 150.000 betroffen sei. Dies war Anlass für das Land OÖ. diesbezüglich Initiativen zu ergreifen.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt grundsätzlich einem Beitritt zum Regionalmanagement Wels/Eferding unter den oben genannten Voraussetzung zu.“

Beschlussergebnis: 27 JA-Stimmen

4 Stimmenthaltungen (GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Arno Malik, GR Anna Kogler und GR Bernd Huber)

3. Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG“ – Übertragung des Beschlussrechtes

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Zur Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung Volks- und Hauptschule, sowie Feuerwehrzeughaus Fernreith“ – wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen der oben genannte Ausschuss eingerichtet.

Nun sollte auch in Bezug auf die Sanierung des Gemeindeamtes das Beschlussrecht an den oben genannten Ausschuss übertragen werden.

Da die Sanierung des Amtsgebäudes grundsätzlich von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & CO KEG“ abgewickelt wird, sollten die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungserfordernisse des Gemeinderates in Bezug auf die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Amtsgebäudes auf den genannten Ausschuss übertragen werden. Alle anderen Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Gunskirchen als Kommanditistin in der genannten KEG bleiben nach wie vor dem Gemeinderat bzw. den übrigen gesetzlich vorgesehenen Organen der Marktgemeinde Gunskirchen vorbehalten.

Gemäß § 54 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Diese Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Um bei den entsprechenden Auftragsvergaben in Zusammenhang mit der Sanierung des Amtsgebäudes nicht in Verzug zu geraten, und um ein schnell einberufbares Gremium zu haben, wird von Seiten des Amtes im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis empfohlen, dem bereits eingerichteten Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG“, das Beschlussrecht gemäß beiliegender Verordnung zu übertragen.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes betreffend die Sanierung des Amtsgebäudes, an den bereits eingerichteten Ausschuss zur Wahrnehmung der Interessen der Marktgemeinde Gunskirchen in der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen und Co KEG“ wird zum Beschluss erhoben.“

**Beschlussergebnis: 30 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Johann Luttinger)**

4. Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Oö. Feuerpolizeigesetz – Kostenersatz bei Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant) bei Objektsüberprüfungen die einem 12-Jahresintervall unterliegen

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Das OÖ. Feuerpolizeigesetz 1994 § 10 und 11 regelt das Intervall bzw. die Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung. Hierbei wird zwischen Risikoobjekten (Überprüfung alle 3 Jahre), land- u. forstwirtschaftlichen Objekten und Betrieben (Überprüfung alle 8 Jahre) sowie Kleinhausbauten und deren Nebengebäuden (Überprüfung alle 12 Jahre) unterschieden. Gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Oö. FPG (Oö. Feuerpolizeigesetz) 1994 idgF. ist bei Objekten der Risikogruppe der Pflichtbereichskommandant oder ein geeignetes geschultes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme, gegen Kostenersatz, verpflichtend beizuziehen. Bei sämtlichen weiteren zu überprüfenden Objekten (8-Jahresintervall und 12-Jahresintervall) ist der Pflichtbereichskommandant berechtigt auf eigene Kosten teilzunehmen bzw. einen Sachverständigen zu entsenden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. September 2000 wurde jedoch abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Oö. FPG 1994 idgF., beschlossen, dass die Freiwillige Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant oder geschultes Mitglied), bei Objekten welche im 8-jährigen Intervall zu überprüfen sind, gegen Kostenersatz beigezogen wird. Der Zeitaufwand wird nach den jeweils gültigen Sätzen der Feuerwehrtarifordnung abgegolten.

Nachdem sich die Teilnahme eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung in der vergangenen Zeit jedoch stets bewährt hat, zumal bereits im Vorfeld gewisse Aufklärungsarbeit (vorbeugender Brandschutz) geleistet werden konnte bzw. gewisse Ortskenntnisse bei einzelnen Objekten dadurch im Brandfall bereits gegeben waren, soll nun auch hinkünftig der Pflichtbereichskommandant oder ein geeignetes geschultes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen gegen Kostenersatz, bei der Überprüfung der 12-jährigen Objekte, beigezogen werden. Diese Vorgangsweise wird auch seitens des Sachverständigen der Oö. Brandverhütungsstelle empfohlen.

Die Entschädigung des zusätzlich aufgebrauchten Zeitaufwandes der Freiwilligen Feuerwehr soll nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando bei Kleinhausbauten mit € 13,50,- pro Stunde abgegolten werden. Es ist somit mit einem jährlichen Aufwand von ca. € 1.086,75,- zu rechnen.

Im Voranschlag 2006 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1/1310-7280 in der Höhe von € 3.500,- vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 3.152,24,- zur Verfügung, sodass die Ausgabe in Höhe von ca. € 1.086,75,- bedeckt ist.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung von Objekten die gemäß OÖ. Feuerpolizeigesetz 1994 in einem Intervall von 12 Jahren (Kleinhausbauten und deren Nebengebäude) zu überprüfen sind, wird die Freiwillige Feuerwehr (Pflichtbereichskommandant oder ein geschultes Mitglied) aus den im Bericht angeführten Gründen abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Oö. FPG 1994 idgF. gegen Kostenersatz beigezogen. Der Zeitaufwand wird mit €13,50,- pro Stunde abgegolten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Bebauungsplan Nr. 21 – „Moostal“ – Änderung Nr. 10, im Bereich des Grundstückes Nr. 111/3, KG. Straß

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Mit Datum vom 27.12.2005 wurde seitens der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 111/3, KG. Straß, Robert u. Gertrude Mitterhuber, Moostal 24, Gunskirchen, ein Antrag auf Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“.

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ sieht derzeit für das Grundstück Nr. 111/3, KG. Straß, einen Bauplatz mit einer Größe von ca. 995 m² vor. Weiters ist die bebaubare Fläche vorgegeben und ist eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise möglich. Die Dachneigung ist mit höchstens 35 Grad bzw. bei Pultdächern mit 7 Grad festgelegt.

Mit nunmehrigen Ansuchen wurde um Teilung der gegenständlichen Parzelle, zur Schaffung eines neuen Bauplatzes ersucht. Gemäß Entwurfsplan würde somit ein neuer Bauplatz mit einer Größe von ca. 600 m² entstehen. Auch wäre ein Anschluss an den bestehenden öffentlichen Kanal bzw. die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen im Meisenweg möglich. Die Erschließung würde ebenfalls über den Meisenweg erfolgen.

Hinsichtlich der künftigen Bebauung wird diese den derzeit möglichen Vorschriften im dortigen Bereich angepasst und gibt somit eine max. 2-geschossige Bebauung vor. Die Dachneigung ist ebenso mit höchstens 35 Grad bzw. bei Pultdächern mit 7 Grad festgelegt.

Der Bauausschuss hat über gegenständliche Änderung in seiner Sitzung vom 09.02.2006 beraten und diese einstimmig befürwortet.

Der Ortsplaner Arch. Dipl. Ing. Horacek hat in seiner Stellungnahme vom 10.03.2006 gegenständliche Änderung befürwortet, zumal die neue Grundteilung den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – optimale Nutzung gewidmeter und erschlossener Wohngebiete durch mäßige Verdichtung – entspricht.

Die Kosten zur Änderung des Bebauungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.

Antrag: (Bgm Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der gegenständlichen Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“, gemäß der im Bericht vorangeführten und im Änderungsplan Nr. 21.10 näher umschriebenen und dargestellten Beschreibung, wird stattgegeben und das Verfahren zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“ gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994 idGF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Bebauungsplan Nr. 14 „Oberndorf“ – Änderung Nr. 4 - Beschlussfassung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2005 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oberndorf“ beschlossen.

Durch die Änderung Nr. 4 soll auf der Parzelle Nr. 684/5, KG. Fallsbach ein Bauplatz geschaffen werden. Die künftige Bebauung richtet sich im Wesentlichen nach dem derzeitigen Bestand und ermöglicht eine offene Bauweise in maximal 2-geschossiger Form ohne zusätzliche Übermauerung. Die Traufenhöhe ist mit max. 6,5 m Höhe vorgegeben und weist die Baufluchtlinien einen Abstand von 3,0 m zur Siedlungsstraße, 3,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze und 5,0 m zum Grünbach auf.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, erging mit Schreiben vom 24.01.2006, GZ: BauRO-Ö-354604/1-2006-Scho/Rö, folgende Stellungnahme:

- × Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt.
- × Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.

Des Weiteren wurde seitens der Energie AG Oberösterreich eine Stellungnahme mit Datum vom 27.12.2005 und seitens der Oö. Ferngas AG mit Datum vom 05.01.2006 eine Stellungnahme abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die geplante Änderung erheben, abgegeben. Seitens der Oö. Ferngas AG wurde jedoch darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Bereich eine Erdgas-Niederdruckanlage betrieben wird und diese nicht überbaut werden darf bzw. diverse Vorsichtsmaßnahmen im Zuge der Bautätigkeit einzuhalten sind.

Ebenso wurde ergänzend eine Stellungnahme seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserrecht bzw. Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerbezirk Linz, mit Datum vom 02.02.2006 eingebracht welche ebenfalls keine Einwendungen gegen die geplante Änderung erhebt.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF., wurden über die geplante Bebauungsplanänderung die Betroffenen verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eingegangen sind dazu keine Äußerungen. Eine öffentliche Planaufgabe ist auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich.

Auf Grund des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Bebauungsplanänderung Nr. 14.4 „Oberndorf“ zu beschließen.

Antrag: (Bgm Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 14 „Oberndorf“ gemäß vorliegendem Plan, erstellt vom Ortsplaner Arch. DI Horacek mit Stand vom 07.10.2005, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Gemeindewohnhaus Waldling 11

1. Vergabe der Wohnung Nr. 1

2. Beschlussfassung des Mietvertrages

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Waldling 11 steht nach Sanierung durch das gemeindeeigene Bauhofpersonal ab 01.06.2006 zur Vermietung frei. Die Wohnung besteht aus Küche, Wohnzimmer, zwei Schlafräumen, Bad, Vorraum und Abstellraum und hat ein gesamtes Flächenausmaß von 64,50 m². Des Weiteren ist der Wohnung eine Terrasse mit anschließender Grünfläche von ca. 150 m² angeschlossen.

Als Mietzins wird nach Einbau der Zentralheizungsanlage ein Quadratmeterpreis von € 2,43 herangezogen und ergibt sich somit ein monatlicher Mietzins von € 156,74 inkl. 10 % MWst. Der Anteil an den laufenden Betriebskosten beträgt 18,66 % der Gesamtbetriebskosten und ergibt sich somit ein monatlicher Pauschalbetrag von € 64,20. Die der Wohnung angeschlossene Grünfläche ist von den Mietern zu pflegen.

Die Kosten für den Betrieb der Zentralheizungsanlage sollen in Form eines Heizkostenpauschales in der Höhe von € 40,- eingehoben werden und mittels Wärmezähler, basierend auf den tatsächlichen Verbrauch, abgerechnet werden.

Weiters soll der Stellplatz Nr. 3 vermietet werden. Für diesen wird eine monatliche Nutzungsgebühr in der Höhe von € 29,11 inkl. 10 % MWst. eingehoben. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von € 290,05.

Der festgelegte Mietzins ist wertgesichert. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Als Kautions ist ein Betrag von € 480,- (etwa 3 Monatsmieten) beim Gemeindeamt in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

In der Sitzung des Bauausschusses am 31.05.2005 haben sich die Mitglieder des Ausschusses einstimmig darauf geeinigt, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Wohnung an Frau Petra Kerschberger, derzeit wohnhaft in Gunkskirchen, Lambacher Straße 79, zu vermieten.

Seitens des Amtes wurde für die Vermietung der Wohnung und des Stellplatzes ein entsprechender Vertrag (gemäß Anlage) ausgearbeitet und wird dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vertrag wurde Frau Kerschberger zur Durchsicht vorgelegt und nimmt diese die Bedingungen für die Anmietung der gegenständlichen Wohnung samt Stellplatz zur Kenntnis.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„1. Die Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Waldling 11, wird an Frau Petra Kerschberger, zu den angeführten Bedingungen vergeben.
2. Der Mietvertrag (gemäß Anlage) wird genehmigt und zum Beschluss erhoben.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Straßenbauprogramm 2006 – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

wird abgesetzt

9. Neubau des Feuerwehrdepots FF-Fernreith; Finanzierungsplan - Überarbeitung

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Die Errichtungskosten wurden durch das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- u. Anlagentechnik, Bau u. Sicherheitstechnik, Aufgabengebiet öffentlicher Hochbau geprüft und dabei Kosten in der Höhe von € 585.809,-- anerkannt.

Durch das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden wurde der Marktgemeinde Gunskirchen für den Neubau des Feuerwehrdepots ein Finanzierungsplan AZ: Gem-311429/352-2004-Ba übermittelt.

Der Finanzierungsplan sieht Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 160.000,-- für die Jahre 2008 und 2009 vor. Diesem Finanzierungsplan hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2006 zugestimmt und wurden die Bruttoerrichtungskosten zugrunde gelegt. Aufgrund dieses Finanzierungsplanes wurden durch die VFI & Co KEG Darlehen in der Höhe von € 182.000,00 bzw. € 160.000,00 für die Zwischenfinanzierung der Bedarfszuweisungsmittel ausgeschrieben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 2005 der Aufnahme der o.a. Darlehen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG zugestimmt. Zusätzlich wurde durch den Gemeinderat die Haftungsübernahme bzw. die Abgabe einer Garantieerklärung beschlossen. Gegenständliche Garantieerklärung wurde beim Amt der oö. Landesregierung zwecks Genehmigung vorgelegt.

Das Amt der oö. Landesregierung, Abt. Gemeinden nimmt in ihrem Schreiben vom 28. Feb. 2006 wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Neubaus des Feuerwehrzeughauses Fernreith verweisen wir auf das Startgespräch vom 16. Feb. 2005. In diesem Startgespräch wurde klar festgelegt, dass der Finanzierungsplan bzgl. des Feuerwehrzeughauses Fernreith auf eine Nettofinanzierung umzustellen ist, wenn die Errichtung des Feuerwehrhauses durch die VFI & Co KEG durchgeführt wird. Ein neuer Finanzierungsplan auf Nettokostenbasis ist daher zu erstellen. Die Höhe der ev. aufzunehmen Darlehen ergibt sich aus der neuen Finanzierung, sodass eine Haftungsübernahme erst dann genehmigt werden kann, wenn ein neuer Finanzierungsplan ergangen ist.

Seitens der Finanzabteilung wird dieser Aufforderung nachgekommen und der bis dato in Geltung stehende Finanzierungsplan überarbeitet. Der überarbeitete Finanzierungsplan sieht nachstehend angeführte Kosten vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
Rücklagen								
Anteilsbetr. oH		10.674						10.674
Verkauf Grundstück				55.000				55.000
Arbeitsleistung d. FF				80.000				80.000
Eigenmittel d. FF			10.000	20.000				30.000
Darlehen Bank				160.000				160.000
Sonstige Mittel								
Bundeszuschuss								
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung						80.00	80.00	160.000
Gesamtsumme	0	10.275	10.000	315.00	0	80.00	80.00	495.674

0 0

				0				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Bei diesem Finanzierungsvolumen wurde von Bruttoinvestitionskosten in der Höhe von € 585.809,00 ausgegangen. In dieser Investitionssumme sind auch Einrichtungskosten in der Höhe von € 45.000,00 inkludiert welche jedoch keinen Vorsteuerabzug unterliegen. Vermindert man die Bruttoinvestitionskosten um die Einrichtung so kommt man zu Investitionskosten in der Höhe von € 540.809,00, welche für die Errichtung des Feuerwehrzeughauses aufgewendet werden. Durch die Implementierung bzw. Übertragung in die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG ergibt sich ein Vorsteuerabzug in der Höhe von € 90.034,84, sodass Nettoerrichtungskosten in der Höhe € 450.674,17 entstehen. Diese Daten wurden in den neuen Finanzierungsplan aufgenommen und im Wesentlichen das aufzunehmende Darlehen von € 182.000,00 auf € 162.000,00 gesenkt.

Nach Ausstellung eines neuen Finanzierungsplan durch das Amt der OÖ. Landesregierung wird dieser wiederum dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorgelegt. In diesem Finanzierungsplan wird die Finanzierungsmöglichkeit durch das Amt der OÖ. Landesregierung dargestellt. Bei einer Abänderung des vorgeschlagenen Finanzierungsplanes sind die dadurch verbunden Änderungen nachzuvollziehen.

Eine Anpassung der Darlehenssumme und die daraus resultierende Garantierklärung ist durchzuführen und gegebenenfalls dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorzulegen.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass der Gemeinderat dem vorliegenden Finanzierungsplan die Zustimmung erteilt.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem überarbeiteten Finanzierungsvorschlag für den Neubau des Feuerwehrdepots der FF Fernreith für die Finanzjahre 2004 – 2009 wird zugestimmt. Ein Antrag um Bedarfszuweisungsmittel ist aufgrund dieses überarbeiteten Finanzierungsplanes zu erstellen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**10. Darlehen an Gemeinden Wasserverbände, Wassergenossenschaften und
privatrechtlicher Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsanlagen;
Änderung der Rückzahlungskonditionen**

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Das Amt der oö. Landesregierung hat Investitionsdarlehen zum Bau von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Gemäß Erlass vom 7. Feb. 2006, Zl. Gem-300030/175-2006-Sec/Pü wurde dieser zins- und tilgungsfreier Zeitraum bis zum 31. Dez. 2010 verlängert. Das Amt der oö. Landesregierung hat der Marktgemeinde Gunskirchen für den Bau der Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage nachstehend angeführte Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt:

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Darlehensrest
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€ 8.720,74
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€ 11.191,62
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 03	€ 71.074,03
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 03	€ 142.293,41
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€ 8.720,74
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€ 8.720,74
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€ 8.720,74
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 05	€ 36.300,08
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 01	€ 10.575,42
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 05	€ 24.454,41
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 02	€ 20.561,65
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 06	€ 44.112,41
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 03	€ 19.714,72
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 06	€ 22.165,21
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 04	€ 15.504,60
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 05	€ 7.987,98
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 06	€ 4.683,47
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 07	€ 18.985,88
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 08	€ 591,75
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 09	€ 18.558,96
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 12	€ 11.292,49
OÖ. Landesregierung	AbwaVerb.Welser Heide BA 17	€ 1.525,48

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Beschluss der oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2006, Zl. Gem-300030/175-2005-Sec betreffend der Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes bis 31. Dez. 2010 für die gewährten Investitionsdarlehen wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Gewährung eines Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige Personen; Antrag der ÖVP Gunskirchen

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Die ÖVP Gunskirchen beantragt, dass durch die Marktgemeinde Gunskirchen ebenfalls für sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss zur Verfügung gestellt wird. Die OÖ. Landesregierung gewährt für sozial bedürftige Personen einen Heizkostenzuschuss von max. € 150,--. Gegenständlicher Antrag ist beim Marktgemeindeamt Gunskirchen am 13. Feb. 2006 eingelangt. Der Antrag wurde deshalb eingebracht, da aufgrund des strengen Winters diesen Personen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Bürgermeister ist gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Gemeinderates oder von mind. 2 Mitgliedern einer Fraktion oder gemäß § 58 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 von einem Antragsberechtigten Mitglied des Gemeindevorstands das spätestens 2 Wochen vor der Sitzung verlangt wird.

Gegenständlicher Antrag der ÖVP Gunskirchen wurde durch die Finanzabteilung der Marktgemeinde Gunskirchen geprüft und festgestellt, dass dieser die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Die Oö. Landesregierung hat in ihren Sitzungen am 26. September bzw. 3. Oktober beschlossen, dass für sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2005/2006 gewährt wird. Weitere Regelungen über die Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses finden sich im Erlass SO –560347/272-2005-Do vom 3. Okt. 2005. Auszugsweise werden hiermit die wesentlichsten Bestimmungen dieses Erlasses wiedergegeben:

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt € 150,00 bei Unterschreitung der festgesetzten Einkommensgrenzen und € 75,00 bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um max. € 50,00.
2. Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz dienen und in Oberösterreich gelegen sein.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/Wohnung lebenden Personen die Summe der fiktiven anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2006, Alleinstehende € 690,00, Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaft € 1.055,99 und erhöht sich je Kind um € 101,39. Gegenständliche Einkommensgrenzen dürfen max. um € 50,00 überschritten werden, um noch einen Heizkostenzuschuss von € 75,00 erhalten zu können.

Die Anträge konnten während der Zeit vom 1. Nov. 2005 bis 31. Jänner 2006 beim hiefür zuständigen Gemeindeamt eingebracht werden. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat somit die Heizkostenzuschussaktion 2005/2006 bereits abgeschlossen. Es wurden 47 Anträge entgegen genommen. Der Gesamtbetrag dieser Heizkostenzuschussaktion beläuft sich auf € 6.825,00.

Seitens der Finanzabteilung wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Gunskirchen soll aufgrund der bereits abgewickelten Anträge zuerkannt werden. Der Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Gunskirchen beträgt 30 % des Heizkostenzuschusses des Amtes der Oö. Landesregierung. Demnach gewährt die Marktgemeinde Gunskirchen für 44 Antragsteller einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 50,00 und für 3 Antragsteller einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 25,00. Die Gesamtbelastung der durch die Marktgemeinde Gunskirchen gewährten Heizkostenzuschüsse beträgt demnach € 2.275,00. Der Heizkostenzuschuss wird ebenfalls nur für die Heizperiode 2005/2006 zur Verfügung gestellt. Eine Weiterführung dieses Heizkostenzuschusses wird dzt. nicht ins Auge gefasst. Im Voranschlag 2006 sind keine Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1/4690-76801 „Familienpolitische Maßnahmen – Zuwendungen ohne Gegenleistung an Personen“ vorgesehen.

Wechselrede

VbGm. Nagl sagt, der Antrag sei löblich, da sich die Bundesregierung diesbezüglich nicht mit Ruhm bekleckert habe, obwohl die Sozialversicherungsverbände einen Beitrag von Euro 100,00 vorgesehen hätten. Er habe bereits bei der Weihnachtsspende auf die extreme Heizkostensituation hingewiesen, obwohl der tatsächliche Umfang des Winters bis dahin nicht absehbar war. Er informiert auch, dass sich Personen, welche in den Genuss derartiger Zahlungen kommen sich immer wieder sowohl mündlich als auch schriftlich bedanken und man sehe, wie diese, derartiger Zuschüsse bedürfen. Von ihm wird vorgeschlagen, eventuell die Bundes- aber auch Landesstellen über den Beschluss zu informieren und bei diesen eine ähnliche Flexibilität anzuregen, wie dies in einer kleinen Gemeinde wie Gunskirchen möglich sei.

GR Zepko mahnt, bei Prüfungen des Landes OÖ. werde diese Maßnahme eventuell negativ angeführt und ersucht die Fraktionen, eine eventuelle Beanstandung den verantwortlichen Politikern später nicht anzukreiden.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

”

- 1. Die Marktgemeinde Gunskirchen gewährt einen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige Personen. Dieser Zuschuss wird jenen Antragstellern/innen der Heizkostenzuschussaktion 2005/2006 des Amtes der Oö. Landesregierung in Höhe von 30 % zuerkannt. Der Zuschuss beträgt somit € 50,00 bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen und € 25,00 bei Überschreiten der Einkommensgrenzen um bis zu max. € 50,00.**
- 2. Der Kreditüberschreitung auf der Haushaltsstelle 1/4690-76801 in der Höhe von € 2.300,00 wird zugestimmt.**

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 2/8940-8280 – Rückersätze von Ausgaben - (Energieabgabenrückvergütung) in der Höhe von € 2.300,00.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 im gesetzlichen Intervall von 5 Jahren – Einleitung des Verfahrens nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Gemäß den Bestimmungen des § 18 Oö. ROG 1994 idgF. hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan ist hierbei auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren auszulegen.

Der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 6 wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.08.2001, GZ: BauR-P-105037/8-2001 genehmigt und ist seit dem 08.09.2001 rechtswirksam und daher in diesem Jahr der 5-jährigen Überprüfung zu unterziehen.

Zu diesem Zweck ist das Verfahren gemäß § 33 Oö. ROG 1994 idgF. einzuleiten.

Aus zeit- u. verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt im ersten Schritt die Kundmachung über die Überarbeitung im Sinne des § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF.

Die Überprüfung des Flächenwidmungsplanes im Sinne dieser Bestimmungen wird öffentlich kundgemacht und es kann jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer angemessenen, festzusetzenden Frist, seine Planungsinteressen dem Marktgemeindegemeinde schriftlich bekannt geben. Zu erwähnen ist, dass die Bekanntgabe von Planungsinteressen grundsätzlich nicht gleichzusetzen ist, mit Wünschen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Privatinteresse.

Wechselrede

GR Luttinger schlägt vor, die Bevölkerung rechtzeitig darüber zu informieren, dass Wünsche hinsichtlich einer Flächenwidmungsänderung eingebracht werden können, um nicht nachträglich ständig Anträge zu behandeln.

GV Dr. Kaiblinger sagt, es sei Sache der Gemeinde, den Flächenwidmungsplan zu überarbeiten und nicht der Antragssteller. Eine Information über die Änderung der Flächenwidmung erfolge ohnedies.

Antrag: (GV Dr. J. Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 18 Oö. ROG 1994 idgF. wird der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 auf Grundlage des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 nach den gesetzlich vorgesehen Zeitraum von 5 Jahren überprüft und das entsprechende Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Verordnung einer „30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung“ für Teilbereiche der Ortschaft Au bei der Traun

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 24.08.2005 bzw. 09.01.2006 wurde seitens mehrerer Bewohner der Ortschaft Au bei der Traun neuerlich über erhöhte Fahrgeschwindigkeiten im gegenständlichen Gebiet geklagt.

Die Ortschaft Au bei der Traun ist ein zum Teil dicht verbautes Ortsgebiet mit ca. 100 Einwohnern am südlichen Rand des Gemeindegebietes von Gunskirchen. Die Ortsdurchfahrt verbindet die Nachbargemeinden Stadt Wels und Edt bei Lambach. Zudem verläuft der überregionale Radwanderweg durch gegenständliches Siedlungsgebiet.

Im Hinblick auf oben angeführtes Ansuchen wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen beim Amt der Oö. Landesregierung um Erstellung eines Gutachtens für eine „40-km/h Geschwindigkeitsbegrenzung“ ersucht.

Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert auf bestimmten Straßenstellen oder Gebiete, dauernd oder zeitweilig Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen, durch Verordnung erlassen.

Mit Datum vom 13.03.2006 wurde im Zuge eines Lokalausweises, mit einem technischen Amtssachverständigen der Oö. Landesregierung, der gegenständliche Siedlungsbereich Au bei der Traun befahren und erging nachstehendes Gutachten:

Für den Bereich zwischen Au bei der Traun 11 (Fa. Schamberger - Goliatkreuzung) bis zur Liegenschaft Au bei der Traun 24 (Fam. Liebewein - Gemeindegrenze Edt bei Lambach) sowie für den Bereich zwischen der Liegenschaft Au bei der Traun 3 (Mag. Fritsch – Gemeindegrenze Wels) bis zur Liegenschaft Au bei der Traun 6d (Wochenendhaus Fam. Prucha) wird der Verordnung einer „30 km/h – Geschwindigkeitsbegrenzung“ aus fachtechnischer Sicht zugestimmt. Ebenso liegt ein positives Gutachten für eine „30 km/h – Geschwindigkeitsbegrenzung“ für den Bereich zwischen der Liegenschaft Au bei der Traun 28 (Fam. Altmann) bis zum Gasthaus Traunwehr vor. Gegenständliche Bereiche sind im angeschlossenen Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Verordnung der beantragten „40 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung“ konnte aus Sicht des Sachverständigen nicht zugestimmt werden, zumal es sich hierbei um eine „ungewöhnliche“ Tempolimitierung handle und gemäß derzeitigen Stand lediglich 30 km/h bzw. 50 km/h Beschränkungen üblich sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verordnung der gegenständlichen Geschwindigkeitsbegrenzung nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (teilweise geringe Straßenbreite, der zum Teil sehr geringen Sichtweiten) und der Tatsache, dass es sich um ein Naherholungsgebiet mit einer Vielzahl von Radfahrern (Radwanderweg – Römerradweg) handelt, möglich ist.

Es wird daher empfohlen dem Verordnungsentwurf gemäß Anlage vom 13.03.2006, GZ: VerkR-101-10/2006/He, betreffend der Verordnung von „30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzungen“ im Bereich der Au bei der Traun zuzustimmen, zumal im gegenwärtigen Bereich eine Verkehrsberuhigung jedenfalls zu befürworten ist, da im dortigen Bereich eine erhöhte Nutzung durch Radfahrer und Erholungssuchende gegeben ist.

Wechselrede

GR Feischl fragt, ob es notwendig sei, die Verordnung auf 3 Straßenzüge zu zergliedern, da sich anders eine gewisse Anzahl von Verkehrsschildern einsparen ließe.

GV Dr. Kaiblinger sagt, dies wurde in den Beratungen überlegt, allerdings könne man maximal eine Tafel einsparen und dies sei nicht sinnvoll.

GR Wimmer fragt, ob dies mit den Bewohnern abgesprochen sei und wie viele dafür bzw. dagegen seien.

Der Bürgermeister antwortet, es handle sich um ein Ansuchen der Bürger, welches an die Bezirksverwaltungsbehörde herangetragen wurde.

GR Luttinger meint, auf Grund der baulichen Situation könne an manchen Stellen ohnedies nicht schneller gefahren werden. Sollte es keine Überwachung geben, sei die ganze Maßnahme sinnlos.

GV Dr. Kaiblinger sagt, dem Wunsch der Bewohner wurde in dieser Angelegenheit Rechnung getragen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der gegenständliche Verordnungsentwurf lt. Anlage über die Verordnung von „Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h“ in Teilbereichen der Ortschaft Au bei der Traun vom 13.03.2006, GZ: VerkR-101-10/2006/He, wird zum Beschluss erhoben.“

**Beschlussergebnis: 30 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Gustav Leitner)**

ALLFÄLLIGES

Kindergartentransport

GR Hochholdt verweist auf einen Zeitungsbericht, in dem bemängelt wurde, dass für den Transport vom Kindergarten nach Hause eine Zeit von bis zu 80 Minuten aufgewendet werden muss und fragt, ob es diesbezüglich eine Abänderung gäbe.

Der Bürgermeister erklärt, es gäbe eine Vereinbarung zwischen den Bewohnern von Au bei der Traun und Schlambart, dass der Kindergartentransport während des Jahres einmal gewechselt werde. Es habe sich herausgestellt, dass es sich bei der Betroffenen um eine Kindergärtnerin des Caritaskindergarten handle, welche 3 Tage in der Woche dort tätig sei und ihr Kind mit dem Auto chauffiere. Für die anderen beiden Tage könne es keine andere Lösung geben, da der Plan einzuhalten sei. Es gäbe auch den Wunsch von Eltern, bei der Erstellung des Planes mitzuarbeiten, was man sich ansehen werde. Grundsätzlich sei es eine Tatsache, dass keine zusätzlichen Busse installiert werden können, da diese Kosten niemand übernehmen würde. Die besagte Mutter transportiere angeblich ihr Kind an den anderen Tagen selbst.

Vbgm. Sturmair sagt, ihm sei bewusst, dass nicht jedem Wunsch nachzukommen sei, er finde jedoch 80 Minuten eine lange Zeit, welche man vielleicht einschränken könne.

Jugendzentrum

Vbgm. Nagl berichtet, ein Jugendzentrum sei in Gunskirchen im Entstehen. Die Räumlichkeiten seien von GV Dr. Kaiblinger zur Verfügung gestellt worden. Weitere Maßnahmen werde der Sozialausschuss in absehbarer Zeit beraten.

Waldsäuberungsaktion

GV Dr. Kaiblinger lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu der am 7. April 2006 um 14.30 Uhr stattfindenden Waldsäuberungsaktion ein.

Musical

GV Dr. Loizenbauer informiert die Mitglieder des Gemeinderates über ein Musical, welches vom Verein Kultur Pur am 24., 25., 26., 30. und 31. März im Veranstaltungszentrum Gunskirchen aufgeführt wird. Es handle sich um ein Musical von Jugendlichen für Erwachsene und Jugendliche, wozu Frau Beiganz sehr herzlich einlädt.

Konzert Musikverein

GV Dr. Loizenbauer berichtet, dass der Musikverein Gunskirchen am 7. April 2006 im Veranstaltungszentrum Gunskirchen sein „Kaiserklängekonzert“ abhält und herzlich dazu einlädt.

Kreisverkehr – Ortsumfahrung Kreuzung Pichler Straße

GR Dr. Leitner berichtet, er habe in der Steiermark eine ähnliche Kreuzungssituation wie an der Sparkreuzung vorgefunden, wobei die nachrangigen Straßen mit zusätzlichen Blinklichtern versehen waren. Er regt an, bis zur Realisierung des Kreisverkehrs ebenfalls eine Blinklichtanlage zu installieren, da es sich hier um eine sinnvolle und relativ kostengünstige Sofortmaßnahme handle.

Straßenzustand

GR Dr. Leitner weist auf Grund des lang anhaltenden Winters auf einen desolaten Zustand einiger Straßen hin und regt an, die Straßenstücke zu befahren und einen langfristigen Sanierungsvorschlag zu erarbeiten.

10 Jahre Seniorenheim

Der Bürgermeister informiert über die abgehaltene 10 Jahres Feier des Seniorenwohn- und Pflegeheimes Gunskirchen und bedankt sich bei allen Organisatoren und Beteiligten für das Zustandekommen.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zu deren begangenen Geburtstagen:

18. Februar Mag. Peter Reinhofer
21. Februar Nicole Fillip
22. Februar Ingrid Mair

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Karl Grünauer

Gemeinderat

Gemeinderat

Josef Wimmer

Arno Malik

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Karl Grünauer eh.

Schritfführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Josef Wimmer eh.

Gemeinderat
Arno Malik eh.

F.d.R.d.A.: